



**Ordnung des
Förderkreises
für Kinder- und Jugendarbeit
der Evangelischen Kirchengemeinde
Holpe/Morsbach**

Präambel

Der Förderkreis für Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Holpe/Morsbach führt den Namen „PROFILE“. Dieser Name steht als Symbol dafür, dass die einzelnen Gruppen mit ihren Mitarbeitern den Kindern und Jugendlichen Unterstützung und Halt für ihren eigenen, individuellen Lebensweg geben möchten: Sie sollen durch und mit dem Glauben ihr eigenes, zukunftsweisendes Profil entwickeln und festigen können. So wie eine gute, profilierte Schuhsohle sicheren und festen Halt auf allen möglichen Wegen und Straßen gibt, auf denen sie sich bewegen.

Durch diese Arbeit für Kinder und Jugendliche unterstützt der Förderkreis den Gemeindeaufbau.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

Der Förderkreis trägt den Namen „PROFILE“.

Er ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Holpe/Morsbach (Kirchengemeinde) mit Sitz in Morsbach.

Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr der Kirchengemeinde.

§ 2

Zweck des Förderkreises, Gemeinnützigkeit

(1) Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Förderkreises ist die finanzielle und ideelle Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde.

(3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die ideelle Unterstützung der Planung und Durchführung von Projekten der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden,
- die finanzielle Unterstützung solcher Maßnahmen,
- die Gewinnung von Förderern und Freunden für die Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde,
- Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der Kirchengemeinde.

(4) Der Förderkreis ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(5) Die Mittel des Förderkreises dürfen nur für die in dieser Ordnung beschriebenen Zwecke verwendet werden.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Förderkreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Bei Auflösung des Förderkreises oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Holpe/Morsbach, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchengemeindliche Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 3

Zusammensetzung und Arbeit des Förderkreises

(1) Die Mitglieder des Förderkreises bilden das Mitarbeiterteam. Das Mitarbeiterteam besteht aus zwölf Personen, die vom Presbyterium auf Vorschlag des Mitarbeiterteams für vier Jahre berufen werden. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der vier Jahre aus, beruft das Presbyterium auf Vorschlag des Mitarbeiterteams für den Rest der Zeit ein neues Mitglied. Wiederberufung ist zulässig. Ein Mitglied muss dem Presbyterium angehören.

(2) Das Mitarbeiterteam tritt nach Bedarf, mindestens alle zwei Monate, auf Einladung des Vorstands zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß. Es wird ein Protokoll geführt, das vom Vorstand unterzeichnet und dem Mitarbeiterteam sowie dem Vorsitzenden des Presbyteriums zugeleitet wird.

(3) Der Förderkreis arbeitet eng mit dem Presbyterium zusammen. Presbyterium und Förderkreis bemühen sich um einvernehmliches Handeln.

(4) Der Förderkreis arbeitet ebenso eng mit dem Jugendausschuss zusammen. Jugendausschuss und Förderkreis bemühen sich um ein einvernehmliches Handeln.

§ 4 Vorstand

(1) Das Mitarbeiterteam wählt aus seiner Mitte für zwei Jahre einen Vorstand, der aus drei Personen besteht. Scheidet vor Ablauf der zwei Jahre ein Mitglied aus, wählt das Mitarbeiterteam für den Rest der Zeit ein neues Mitglied. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte und die Organisation der Arbeit verantwortlich. Die Vorstandsmitglieder legen gemeinsam die Verteilung der Aufgaben fest.

Dazu gehören insbesondere:

- die Leitung der Sitzungen des Mitarbeiterteams,
- die Protokollführung,
- die Vertretung des Förderkreises nach Außen,
- die Kontaktpflege zu den Freunden und Förderern
 - o Spendeneingänge / Spenderkorrespondenz,
- der Kontakt zum Presbyterium und zum Jugendausschuss,
- die Verwaltung der vom Presbyterium zur Verfügung gestellten Mittel,
- die Öffentlichkeitsarbeit
- das Erstellen einer Chronik.

(3) Entscheidungen des Vorstands müssen einstimmig getroffen werden. Kommt keine Einstimmigkeit zustande, ist die Entscheidung dem Mitarbeiterteam vorzulegen.

§ 5 Freunde und Förderer

(1) Freunde und Förderer werden regelmäßig über die Arbeit des Förderkreises und über die Projekte der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde informiert.

(2) Anregungen und Vorschläge von Freunden und Förderern nimmt das Mitarbeiterteam auf, berät über Möglichkeiten der Umsetzung und meldet das Ergebnis zurück.

§ 6 Mittelverwaltung

Die dem Förderkreis vom Presbyterium für seine Arbeit zur Verfügung gestellten Mittel sind entsprechend den Bestimmungen der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland zu verwalten. Da es sich um Mittel der Kirchengemeinde handelt, unterliegen sie der Prüfung durch den Kreissynodalrechner im Rahmen der gemeindlichen Prüfungshandlungen.

§ 7 Änderung der Ordnung, Auflösung des Förderkreises

Über Änderungen der Ordnung oder die Auflösung des Förderkreises entscheidet das Presbyterium. Das Mitarbeiterteam ist vorher zu hören.

§ 8 In Kraft treten

Die Ordnung tritt mit Wirkung vom Tage der Beschlussfassung im Presbyterium in Kraft. (Presbyteriumssitzung vom 17.09.2007)

Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschriften und Siegel